

BETRIEBSORDNUNG für das Abfallsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde Hornstein

Beschluss des Gemeinderates vom 15.06.2026

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für alle Kunden und betriebsfremden Personen, die sich im ASZ aufhalten bzw. Leistungen des ASZ in Anspruch nehmen oder nehmen wollen.
- (2) Das Abfallsammelzentrum ist eine Einrichtung zur Müllbeseitigung und wird von der Marktgemeinde Hornstein als Betrieb gewerblicher Art betrieben.
- (3) Die Abgaben für die ASZ gelten gemäß aktuell geltenden Gemeinderatsbeschlüssen.
- (4) Im gesamten ASZ-Gelände sind das Rauchen und das Hantieren mit Feuer untersagt.
- (5) Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung steht dem ASZ-Personal das Recht zu, Kunden zu verwarnen oder im Einzelfall das weitere Einbringen bzw. Anliefern von Abfällen zeitlich beschränkt oder auf Dauer abzulehnen. Auch die Wegweisung von Kunden, die gegen die Bestimmung dieser Betriebsordnung verstoßen, ist zulässig.

§ 2 - Benützungsberechtigung

- (1) Mit der Benutzung des Abfallsammelzentrum akzeptiert der Benutzungsberechtigte die Betriebsordnung des ASZ und ist damit ausdrücklich einverstanden.
- (2) Benutzungsberechtigt sind jene Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindebiet Hornstein begründen und den Abfallbehandlungsbeitrag vorgeschrieben bekommen.
- (3) Minderjährige dürfen sich nur unter Aufsicht von volljährigen Personen, die für diese verantwortlich sind und haften, im ASZ aufhalten.
- (4) Das ASZ-Personal ist berechtigt, den Zugang oder die Zufahrt zu Teilen des ASZ zu verwehren und die Freimachung von Flächen, insbesondere die für die Zu- und Abfahrt vorgesehen sind, zu verlangen.
- (5) Die benützungsberechtigten Personen werden vor der Einfahrt vom Personal auf die Benützungsberechtigung kontrolliert. Zu einer erforderlichen Feststellung seiner Identität ist vom Kunden dem ASZ-Personal nach Aufforderung die Berechtigungskarte sowie ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen. Werden Berechtigung und Identität auf Aufforderung nicht nachgewiesen, ist die Entsorgung zu verwehren.



- (6) Das Betreten des ASZ und das Entladen von Abfällen erfolgen auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle. Vom Betreiber wird auch keine Haftung für Schaden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen, die das ASZ befahren, übernommen.
- (7) Illegales oder unberechtigtes Ablagern wird mit einer Strafe von 150,- Euro geahndet.
- (8) Benutzer des ASZ nehmen zur Kenntnis, dass das gesamte ASZ mittels Videoaufzeichnung überwacht wird, um illegales Abladen ahnden zu können. Die Aufzeichnungen und deren Verwendung entsprechend der DSGVO und dem DSG i.d.j.g.F..

§ 3 - Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgelegt und über das Amtsblatt kundgemacht.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten werden Kunden vom Personal abgewiesen.
- (3) Der Betreiber, vertreten durch den Bürgermeister, behält sich das Recht vor, das Abfallsammelzentrum aus wichtigen Gründen an einzelnen Tagen geschlossen zu halten (ua. bei starkem Schneefall, akutem Personalmangel, etc.). Dies wird durch Anschlag an der Amtstafel sowie Aushang beim Abfallsammelzentrum kundgemacht.

§ 4 – Verhalten bei der Abgabe von Abfällen

- (1) Die Abgabe von Abfällen ist nur während der Öffnungszeiten möglich. Der Zugang zur ASZ hat durch Kunden so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Abgabe von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten erfolgen kann.
- (2) Die Abgabe von Abfällen hat laut den Anweisungen der Mitarbeiter und in den gekennzeichneten Bereichen zu erfolgen.
- (3) Die Entladung erfolgt eigenständig, bei Bedarf auf Anweisung des Personals. Beim Entladen ist auf eine effiziente Parkstellung der Fahrzeuge zu achten. Dem Personal ist dabei Folge zu leisten, um einen reibungslosen Ablauf garantieren zu können.
- (4) Im gesamten ASZ-Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), in besonderem Maß ist die Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (5) Der Aufenthalt im ASZ ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Dem ASZ-Personal steht das ausdrückliche Recht zu, Personen, die keine Abfälle abgeben, andere Kunden belästigen bzw. von anderen Kunden Abfälle übernehmen wollen, zum sofortigen Verlassen des ASZ-Betriebsgelände aufzufordern.

§ 5 - Müllung

- (1) Die Mülltrennung hat nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Die Aufteilung gemäß *MÜLLTRENN ABC* (abzurufen unter <https://bmv.at/>) des Burgenländischen Müllverbands ist einzuhalten. Demnach werden die Haushaltstonnen vom BMV/UDB direkt vom Haushalt entsorgt.



Dazu gehören auch die Gelben Säcke, die braunen Säcke und die Windelsäcke, welche daher nicht in der ASZ entsorgt werden dürfen.

- (2) Die vom Kunden eingebrachten Abfälle oder Altstoffe sind in die im ASZ vorhandenen Behältnisse, getrennt nach Stoffgruppen, zu entsorgen. Das ungetrennte Entladen von gemischtem Abfall und Altstoffen ist untersagt.
- (3) Das Entsorgen von Eternit, Asbest und anderen Problemstoffen ist in der ASZ nicht möglich. Abfälle sind so zu übergeben, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht (Injektionsnadeln – stichfeste Behälter, kaputte Verpackung – Überverpackung, keine offenen Gebinde, ...).
- (4) Mit dem Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Container wird das Eigentumsrecht an diesen Stoffen auf die dafür vorgesehenen Körperschaften übertragen. Wertgegenstände, die sich irrtümlich im Abfall befinden, gelten als Fundsache.
- (5) Das Personal ist berechtigt, abgegebene funktionstüchtige Gegenstände einem karitativen Zweck zukommen zu lassen.
- (6) Eine Entnahme von Abfällen aus dem ASZ durch Dritte ist untersagt.

§ 6 - Abgabemengen

- (1) Grundsätzlich werden pro berechtigten Haushalt und Tag nur Haushaltsmengen angenommen, die in einem Haushalt der Gemeinde Hornstein angefallen sind.
- (2) Die Entsorgung bei Gewerbebetrieben ist grundsätzlich im Abfallwirtschaftsgesetz oder im jeweiligen Genehmigungsbescheid der Betriebsanlage geregelt. Ergänzend sind Gewerbebetriebe, die ihren Sitz in Hornstein haben zur Entsorgung von Abfall, der in diesem Betrieb angefallen ist mit einer Haushaltsmenge pro Tag und Gewerbebetrieb berechtigt.
- (3) Eine Haushaltsmenge entspricht 2 m³ pro Öffnungstag. Ausgenommen davon sind Kartonagen, hier entspricht eine Haushaltsmenge 1 m³ pro Öffnungstag.
- (4) Größere Mengen an Abfall sind direkt in der Deponie des BMV/UDB am Föllig (Tel.Nr.: 02688/72102) kostenpflichtig zu entsorgen.
- (5) Der Betreiber, vertreten durch das ASZ-Personal, behält sich das Recht vor, eine Entsorgung bzw. Annahme des Mülls in begründeten Einzelfällen zu verweigern (z.B. sofern die Container bereits voll sind, o.Ä.)

§ 7 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Mag. Christoph Wolf, M.A. MSc. (CE)
Bürgermeister

